

Bekanntmachung Nr. 08/22 des Bundessortenamtes vom 01. Mai 2022 über die Zulassung von Erhaltungssorten- und Amateursorten von Gemüsearten

Aufgrund der Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung (Erhaltungssortenverordnung), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen vom 28.09.2021 (BGBl. I, S. 4595) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Antrag auf Sortenzulassung und Zulassungsverlängerung

1.1 Antragstermin

Anträge auf Zulassung einer Erhaltungssorte oder einer Amateursorte von Gemüse, Eintragung als weiterer Züchter einer Erhaltungssorte oder Amateursorte in die Sortenliste, sowie auf Verlängerung der Zulassung einer Erhaltungssorte oder Amateursorte können jederzeit gestellt werden. Der Antrag wird in elektronischer Form (passwortgeschützt) auf der Internetseite des Bundessortenamtes bereitgestellt. Auf Anfrage erhält der Antragsteller einen individuellen Zugang zum elektronischen Dokument. Der Antrag kann in Papierform oder als Datei (mit elektronischer Signatur) eingereicht werden (§§ 1, 1a, 1b BSAVfV). Bei der Anforderung der Vordrucke ist die Pflanzenart anzugeben, der die Sorte zugehört.

Die Vordrucke sowie weiterführende Erläuterungen stehen unter der Adresse www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/antragsformulare zur Verfügung. Die technischen Einzelheiten zur elektronischen Signatur sind im Internet ebenfalls unter der vorgenannten Adresse einzusehen.

1.2 Weitere einzureichende Unterlagen

Dem Antrag beizufügen sind:

- bei Erhaltungssorten die Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, dass die Erhaltung der Sorte als pflanzengenetische Ressource in ihrer Ursprungsregion bedeutsam ist sowie die Bezeichnung dieser Region.
- Ist die Sorte in der „Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen oder deren Sorten“ enthalten, gilt dies als Nachweis der Bedeutsamkeit als pflanzengenetische Ressource. In diesem Fall ist eine weitere Bescheinigung nicht erforderlich.
- eine Sortenbeschreibung entsprechend den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften der Erhaltungssortenverordnung.

2. Prüfung

Ergibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungssorte oder Amateursorte erfüllt sind, wird von der Durchführung einer Registerprüfung abgesehen.

Sofern eine Registerprüfung erforderlich ist, wird diese vom Bundessortenamt in der auf den Tag der Antragstellung folgenden Vegetationsperiode begonnen. Der Antragsteller wird vom Bundessortenamt über die Notwendigkeit und den Beginn der Registerprüfung informiert.

Die Registerprüfung umfasst die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte sowie die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung. Sie umfasst zudem die Überwachung der Erhaltung einer zugelassenen Erhaltungssorte oder Amateursorte sowie die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung.

3. Vorlage des Vermehrungsmaterials

3.1 Vermehrungsmaterial

Vermehrungsmaterial ist für **jeden** Zulassungsantrag und für jeden Antrag auf Eintragung einer weiteren Erhaltungszüchtung sowie für den Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung vorzulegen.

3.2 Formelle Erfordernisse

Bei der Vorlage des Vermehrungsmaterials sind anzugeben:

- der Name des Antragstellers,
- die Pflanzenart,
- die Sortenbezeichnung,
- die BSA-Kenn-Nr., wenn diese dem Antragsteller bereits bekannt ist,
- die Art einer etwaigen chemischen oder physikalischen Behandlung des Vermehrungsmaterials sowie das angewendete Mittel,
- bei Vermehrungsmaterial generativ vermehrter Sorten darüber hinaus Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und Erntejahr und
- die Region der Saatgut- bzw. Pflanzguterzeugung bei Erhaltungssorten.

Das Vermehrungsmaterial ist ohne Kosten für das Bundessortenamt (unentgeltlich, mit dem Frachtvermerk "frei Haus") vorzulegen.

3.3 Vorlagetermine

Vermehrungsmaterial generativ vermehrter Sorten (Saatgut) ist **zusammen mit dem Antrag ohne weitere Aufforderung** vorzulegen, im Übrigen entsprechend der Aufforderung des Bundessortenamtes.

Pflanzkartoffeln sind ohne weitere Aufforderung zum **10.12.** im Jahr des Antrags vorzulegen.

Pflanzgut vegetativ vermehrter Gemüsesorten ist nach Aufforderung vorzulegen.

3.4 Vorlagestellen

- Saatgut: Bundessortenamt, Saatgutzentrale, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover
Telefon: 0511 - 95 66 - 50, Telefax: 0511 - 95 66 - 96 00
- Pflanzgut von Kartoffeln: Bundessortenamt, Prüfstelle Magdeburg, Hohendodeleber Weg 65,
39110 Magdeburg
Telefon: 0391 - 50 45 45 – 0, Telefax: 0391 - 50 45 45 – 111

3.5.1 Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Die Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials ergibt sich aus der Spalte 2 der Anlagen 1 und 2, im Übrigen aus der Anforderung des Bundessortenamtes.

3.5.2 Überwachung der Sortenerhaltung

Vermehrungsmaterial für die Überwachung der Erhaltung zugelassener Erhaltungssorten und Amateursorten (§ 8 BSAVFV) ist auf Anforderung des Bundessortenamtes vorzulegen.

3.6 Beschaffenheit des vorzulegenden Vermehrungsmaterials

Das Vermehrungsmaterial muss gesund sein und darf keiner chemischen oder physikalischen Behandlung unterzogen worden sein, soweit das Bundessortenamt nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder gestattet (§ 5 Satz 2 BSAVFV).

Das Vermehrungsmaterial muss mindestens den in § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Erhaltungssortenverordnung genannten Anforderungen entsprechen.

Die erforderliche Mindestkeimfähigkeit ist in Spalte 3 der Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

3.7 Säumnis

Kommt der Antragsteller der in den Ziffern 1 und 3 dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder des Vermehrungsmaterials entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so kann gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 SaatG der Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte oder Amateursorte, der Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter oder der Antrag auf Verlängerung der Zulassung zurückgewiesen werden. Im Falle der Nichtvorlage oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage von Vermehrungsmaterial oder der in Teilziffer 1.2 genannten Unterlagen wird das Bundessortenamt von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen.

4. Sonstiges

Eventuelle Rückfragen zum vorgenannten Verfahren für Erhaltungssorten können schriftlich oder telefonisch wie folgt an das Bundessortenamt gerichtet werden:

- Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 30604 Hannover
- E-Mail: bsa@bundessortenamt.de, Telefon: 0511 9566-50

5. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 2022 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. 07/12 des Bundessortenamtes über Bestimmungen für den Prüfungsanbau und die Vorlage von Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Erhaltungssorten tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1:

Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten

Anlage 2:

Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüsearten

Pfülb

Anlage 1 zur Bekanntmachung Nr. 08/22 - Erhaltungssorten landwirtschaftliche Pflanzenarten - Vorlage des Vermehrungsmaterials

1 Getreide

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Gerste	2,0	85
Hafer	2,0	85
Mais	2,0	90
Roggen	2,0	85
Sorghum	1,0	80
Triticale	2,0	80
Weizen		
Hartweizen	2,0	85
Spelz	2,0	85
Weichweizen	2,0	85

2 Futterpflanzen

2.1 Gräser

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Alle Gräserarten gem. Nr.1.2.1 Artenverzeichnis	0,5	80

2.2 Landwirtschaftliche Leguminosen

2.2.1 Kleinkörnige Leguminosen

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Esparsette	0,5	80
Klee		
Alexandrinischer Klee	0,5	80
Gelbklee	0,5	80
Hornklee	0,5	75
Inkarnatklee	0,5	75
Persischer Klee	0,5	80
Rotklee	0,5	80
Schwedenklee	0,5	80
Weißklee	0,5	80
Luzerne	0,5	80

2.2.2 Großkörnige Leguminosen

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Ackerbohne	2,0	80
Futtererbse	2,0	80
Lupine		
Blaue Lupine	2,0	75
Gelbe Lupine	2,0	80
Weißer Lupine	2,0	80
Saatwicke	2,0	85
Winterwicke		
Pannonische Wicke	0,5	85
Zottelwicke	0,5	85

2.3 Sonstige Futterpflanzen

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Futterkohl	0,5	85
Kohlrübe	0,5	80
Ölrettich	0,5	80
Phazelle	0,5	80

3 Öl- und Faserpflanzen

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Hanf	0,5	75
Lein		
Faserlein	0,5	92
Öllein	0,5	85
Mohn	0,5	80
Raps	0,5	85
Rübsen	0,5	85
Senf		
Weißer Senf	0,5	85
Schwarzer Senf	0,5	85
Sareptasenf	0,5	85
Sojabohne	2,0	80
Sonnenblume	1,0	85

4 Rüben

Pflanzenart	Vorlagemenge in kg	Keimfähigkeit in v.H.
Runkelrübe	0,5	70

5 Kartoffeln

Pflanzenart	Vorlagemenge
Kartoffeln	120 Knollen zum 10. Dezember im Jahr der Antragstellung

Anlage 2 zur Bekanntmachung Nr. 08/22 - Erhaltungsorten und Amateursorten von Gemüsearten - Vorlage des Vermehrungsmaterials

1 Gemüsearten

Pflanzenart	Vorlagemenge Anzahl Samen (sofern keine andere Angabe)	Keimfähigkeit in v.H.
Artischocke, Cardy, Kardonenartischocke	500	65
Aubergine	800	65
Bohne		
Buschbohne	900	75
Stangenbohne	600	75

Pflanzenart	Vorlagemenge Anzahl Samen (sofern keine andere Angabe)	Keimfähigkeit in v.H.
Dicke Bohne	900	80
Prunkbohne	600	80
Erbse	1.000	80
Feldsalat	10.000	65
Fenchel		
Knollenfenchel	1.300	70
Gurke		
Salatgurke	60	80
Einlegegurke	300	80
Kohl		
Blumenkohl	1.000	70
Brokkoli	1.000	75
Chinakohl	1.000	75
Grünkohl	1.000	75
Kohlrabi	1.000	75
Kopfkohl	1.000	75
Rosenkohl	1.000	75
Herbstrübe/Mairübe	30 g	80
Kerbel	1.500	70
Knoblauch	Steckzwiebeln, auf Anforderung	
Kürbis		
Gartenkürbis, Zucchini, Ölkürbis	300	75
Riesenkürbis	300	80
Mangold	1.500	70
Melone	150	75
Möhre	15 g	65
Paprika, Pfefferoni	1.000	65
Petersilie	1.500	65
Porree	3.000	65
Radieschen	3.000	70
Rettich	2.000	70
Rhabarber	Jungpflanzen, auf Anforderung	
Rote Rübe	6.000	70
Salat	1.200	75
Schalotte	Steckzwiebeln, auf Anforderung	
Schnittlauch	1.500	65
Schwarzwurzel	3.000	70
Sellerie	1.500	70
Spargel	600; Jungpflanzen, auf Anforderung	70
Spinat	1.200	75
Tomate	1.000	75
Winterendivie	1.200	65
Wassermelone	150	75
Winterheckenzwiebel	4.500	65
Zichorie		
Salatzichorie	1.500	65
Wurzelzichorie	7.500	80
Zuckermais	3.000	85
Zwiebel	4.500	70